

II-1769 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 13. Juli 1984

Z1. 10.101/58-I/1b/84

762 IAB

Schriftliche parlamentarische  
Anfrage Nr. 791/J der Abgeordneten  
Dr. Feurstein und Kollegen be-  
treffend Beschränkung im kleinen  
Grenzverkehr mit der Schweiz

1984-07-20  
zu 791 IJ

Herrn  
Präsidenten des  
Nationalrates  
Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 791/J betreffend Beschränkung im kleinen Grenzverkehr mit der Schweiz, welche die Abgeordneten Dr. Feurstein und Kollegen am 5.Juni 1984 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Es war mir lediglich informell bekannt, daß die Schweiz eine Änderung der Verordnung zum Schweizer Zollgesetz betreffend die zollfreie Einfuhr von alkoholischen Getränken und Tabakwaren beabsichtigt. Eine offizielle Benachrichtigung von Schweizer Seite erfolgte nicht.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Vor der Veröffentlichung der Neuregelung mit der Schweiz gab es nur ein verwaltungsinternes Vernehmlassungsverfahren, bei dem auch Schweizer Wirtschaftskreise nicht gehört wurden. Eine Möglichkeit zur Stellungnahme aus-

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 2 -

ländischer Kreise bestand daher nicht.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Die Neuregelung wurde von Schweizer Seite mit volksgesundheitlichen und finanzpolitischen Überlegungen begründet.

Wie mein Ressort in Erfahrung gebracht hat, hätten Erhebungen der Schweizer Zollverwaltung ergeben, daß vor der Einschränkung der Bestimmungen über die zollfreie Einfuhr alkoholischer Getränke durch Privatpersonen umgerechnet etwa 35.000 Hektoliter reiner Alkohol jährlich in die Schweiz eingeführt wurden, was etwa dem Volumen der vom Handel in die Schweiz importierten Alkoholmengen entspricht. Der Umstand, daß vom Reisenden genausoviel Alkohol eingeführt wird, wie vom Handel, hat zu massiven Verstößen der Importeure gegen die in der Vergangenheit großzügigere Regelung des Imports im Reiseverkehr geführt.

Das Ziel der aus volksgesundheitlichen Gründen angestrebte Verringerung der Einfuhr von Alkohol durch Reisende glaubt die Zollverwaltung durch die Neuregelung erreicht zu haben.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Seitens meines Ressorts wird aus den folgenden Gründen keine Möglichkeit zu einer Intervention gegen die gegenständliche Änderung des Schweizer Zollgesetzes gesehen:

Seitens der Schweiz wurde bisher autonom die Regelung des Österreichisch-Schweizerischen Abkommens über den Grenzverkehr (BGBI.Nr. 116/1948) großzügiger ausgelegt.

Die nunmehrige restriktivere Handhabung widerspricht nach den dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie vorliegenden Informationen nicht den im Art.5 (Verkehr mit Lebensmitteln, Getränken und Tabakwaren) dieses Abkommens enthaltenen Bestimmungen.

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

- 3 -

Dieses Abkommen fällt im übrigen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen.

Durch die Neuregelung wurde von der Schweiz für die zollfreie Einfuhr von Alkohol und Tabakwaren eine Regelung getroffen, die materiell den österreichischen Bestimmungen auf diesem Gebiet weitgehend entspricht. Es erscheint nicht sehr zweckmäßig, wenn Österreich gegen eine Schweizer Neuregelung auftritt, die materiell den seit Jahren in Österreich in Kraft stehenden Bestimmungen gleichkommt.

